



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 10. Februar 2022
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z5 – 125 – 20-3-1/2022
(bei Zuschriften bitte angeben)

Per E-Mail:

s. [REDACTED]mxmkzccfme@fragdenstaat.de

Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 9. Februar 2022 über www.fragdenstaat.de [#240427]

Sehr geehrter [REDACTED]

zu Ihrem Antrag vom 9. Februar 2022 auf Übersendung der Gästeliste der geladenen und anwesenden Gäste für das Staatsbankett zu Ehren des Emirs von Katar im Schloss Bellevue im September 2010 ergeht folgender

B E S C H E I D:

Den beantragten Informationszugang lehne ich ab.

Gebühren werden nicht erhoben.

Sie haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Gästeliste. § 1 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes gewährt zwar einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch bezieht sich auf Informationen, die durch Verwaltungshandeln entstehen. Nicht umfasst sind hingegen Informationen, die an die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben durch den Bundespräsidenten (so genannte präsidentielle Akte) gekoppelt sind, ebenso wenig wie solche, die bei der Vorbereitung präsidentieller Akte des

...

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de
De-Mail: poststelle@bpra.de-mail.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999

Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Zuschriften an den Bundespräsidenten und/oder das Bundespräsidialamt sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundespräsidenten (www.bundespraesident.de).

Bundespräsidenten durch das Bundespräsidialamt generiert werden. Um einen solchen nicht dem Informationsfreiheitsgesetz unterfallenden präsidientellen Akt handelt es sich indes beim im September 2010 gegebenen Staatsbankett des Bundespräsidenten a.D. Wulff zu Ehren des Emirs von Katar. Der Bundespräsident ist mit dieser Veranstaltung seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe als Staatsoberhaupt nachgekommen, die Bundesrepublik Deutschland zu repräsentieren (so genannte Repräsentationsfunktion). Unterlagen zur Vorbereitung des Staatsbanketts und damit auch die entsprechenden Gästelisten unterliegen mithin nicht dem Informationsfreiheitsgesetz.

Das macht im Übrigen auch die Gesetzesbegründung zum Informationsfreiheitsgesetz (BT-Drs. 15/4493) deutlich, wenn es dort heißt (S. 8): *„Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidienteller Akte des Bundespräsidenten und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte. Zu diesen zählen zum Beispiel die verfassungsrechtlichen Prüfungsbefugnisse im Rahmen des Artikels 82 Abs. 1 GG, [...]“*.

In der Kommentierung zum Informationsfreiheitsgesetz wird bezüglich der Repräsentationsfunktion des Bundespräsidenten ausgeführt: *„Dem Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 2 entzogen sind auch bestimmte Aufgaben, die der Bundespräsident in der Funktion des Staatsoberhauptes wahrnimmt. Dabei handelt es sich um spezifische verfassungsrechtliche Aufgaben. Beispiele insoweit sind die Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland, aber auch sonstige mit dem Amt verbundene Funktionen wie Vertrauensbildung und Integration z.B. durch öffentliche Auftritte, Ansprachen, (Staats-)Besuche, Veranstaltungen“*. (vgl. Schoch, IFG-Kommentar, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 190).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin, einzulegen.

...

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

